

Einkaufsbedingungen der Circet Deutschland Gruppe – Nachunternehmer Tiefbau (EB-NU-Tiefbau)

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EB-NU-Tiefbau“ oder „Bedingungen“) gelten für sämtliche Beauftragungen von Bau- und Werkleistungen durch die Circet Deutschland SE oder eines Konzernunternehmens im Sinne von §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“) an den Auftragnehmer (nachfolgend „AN“), soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen EB-NU-Tiefbau abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN sowie andere in diesen EB-NU-Tiefbau oder der Bestellung nicht genannte Dokumente finden keine Anwendung, auch wenn darauf vom AN Bezug genommen wurde und der AG diesen nicht gesondert widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn der AG Leistungen des AN entgegennimmt oder abnimmt, ohne diese Bedingungen ausdrücklich abzulehnen.
- (3) Diese EB-NU-Tiefbau gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der AG ist berechtigt, bei zukünftigen Bestellungen auf eine jeweils aktualisierte Fassung der EB-NU-Tiefbau Bezug zu nehmen. In diesem Fall gilt die neue Fassung nur für die ab diesem Zeitpunkt getätigten Beauftragungen.
- (4) Rechtsverbindliche Bestellungen, Aufträge, Nachträge oder sonstige vertragswesentliche Willenserklärungen dürfen ausschließlich durch die mit dem Einkauf oder dem Partnermanagement betrauten Stellen des AG erteilt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail).
- (5) Der AG behält sich das Recht vor, Änderungen dieser EB-NU-Tiefbau vorzunehmen, die weder diese Ziffer 1, noch die Hauptleistungspflichten berühren und nicht einem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. Der AG informiert den AN vorab mindestens in Textform über die geplanten Änderungen. Widerspricht der AN den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen, gelten diese als angenommen. Der AG informiert den AN mindestens in Textform über die Bedingungen unter denen die Änderungen als akzeptiert gelten.

2. Gegenstand des Vertrages

- (1) Diese Bedingungen regeln die Erbringung von Bauleistungen durch den AN im Auftrag des AG. Der AN verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen sachgerecht,

termingerecht und unter Einhaltung aller geltenden technischen, rechtlichen und qualitativen Anforderungen zu erbringen.

- (2) Die Leistungen umfassen insbesondere:

- **Selbstständige Ausführung:** Die Ausführung der Arbeiten erfolgt eigenverantwortlich unter Einsatz eigener Arbeitsmittel, Werkzeuge und Materialien, soweit nicht anders vereinbart.
- **Risikotragung:** Der AN trägt das Unternehmerrisiko für die Ausführung seiner Leistungen und stellt sicher, dass die Anforderungen des AG sowie aller relevanten Vorschriften eingehalten werden.
- **Einhaltung von Vorschriften:** Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlich, behördlich oder vertraglich vorgeschriebenen Normen und Richtlinien einzuhalten. Dazu gehören insbesondere Vorschriften zur Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Baustellenordnung.
- **Sicherung der Baustelle:** Der AN ist für die Sicherung der Baustelle sowie für die Einhaltung verkehrsrechtlicher Anordnungen (VAO) verantwortlich.

- (3) Der konkrete Leistungsumfang (Projekt, Ort, Art der Leistung) ergibt sich aus der jeweiligen Bestellung des AG und den dort in Bezug genommenen Anlagen (z.B. Leistungsverzeichnis), welche jeweils integrale Bestandteile dieses Vertrages sind.

3. Vertragsgrundlagen

- (1) Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung sind die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:
 1. Die individuelle Bestellung des AG (inkl. Leistungsverzeichnis)
 2. Bestimmungen dieser EB-NU-Tiefbau
 3. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung
 4. die Regelungen des BGB, insbesondere die Regelungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB und zum Bauvertrag gem. §§ 650a ff BGB.
 5. Baubeschreibung, sofern vorhanden
 6. Alle technischen Vorschriften und Normen der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe soweit

- sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- 7. Herstellerrichtlinien und –vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme, sofern vorhanden
 - 8. die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer und die Herstellungsrichtlinien und –Vorschriften
 - 9. die einschlägigen Bestimmungen zur Baustellenabsicherung wie z.B. die Straßenverkehrsordnung, die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21 sowie erteilte verkehrsrechtliche Anordnungen (VOA)
 - 10. öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtlicher Körperschaften wie z.B. des Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die maßgebende Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften.
- (2) Zusätzlich werden folgende Anlagen verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:
- a) Unterweisung und Pflichten des Auftragnehmers
 - b) Code of Conduct
 - c) Rechnungshinweise in EU-Amtssprachen Reverse Charge Regelung
 - d) RL Datenschutzerklärung
 - e) Anti-Korruptionsrichtlinie
 - f) Sustainable Purchasing Policy, sofern diese zur Verfügung gestellt wurde
- (3) Änderungen oder Einschränkungen der Vertragsunterlagen oder Vorgaben durch den AN, die ggf. im Rahmen seines Angebots vorgenommen wurden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich und schriftlich durch den AG bestätigt wurden. Ohne eine solche ausdrückliche Zustimmung gelten sie als nicht vereinbart.
- (4) Sollte es zu einem Widerspruch zwischen gleichrangigen Vertragsdokumenten kommen, ist im Zweifel die detailliertere oder aktuellere Regelung anzuwenden. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsunterlage die übergeordnete nur ergänzt oder konkretisiert.
- (5) Falls der AN einen tatsächlichen oder vermeintlichen Widerspruch zwischen den Vertragsbestandteilen feststellt, ist er verpflichtet, den AG unverzüglich und vor der Ausführung der betroffenen Leistungen schriftlich zu

informieren. Der AN hat in diesem Fall eine Entscheidung des AG über die Auslegung der betreffenden Vertragsbestimmung einzuholen.

- (6) Die vertraglich geschuldete Leistung ist so auszulegen, dass sie den Anforderungen des Vertragsgegenstandes entspricht, funktionsfähig ist und den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglichen Vorgaben entspricht. Im Zweifel ist die technisch hochwertigste und funktionsgerechte Ausführung geschuldet.

4. Leistungsbeschreibung und -pflichten

- (1) Der AG beauftragt den AN gemäß den in der Bestellung vereinbarten Leistungen.
- (2) Der AN wird als Nachunternehmer auf Basis dieses Vertrages beauftragt. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen an den für ihn als Nachunternehmer relevanten Anforderungen aus dem zwischen dem AG und seinem Kunden geschlossenen Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung aus und stellt in zumutbarer Weise sicher, dass seine Leistungen diesen Anforderungen entsprechen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, den Bauzeitenplan unter uneingeschränkter Wahrung der vereinbarten Qualitätsstandards strikt einzuhalten. Sofern erforderlich, ist der AN verpflichtet unverzüglich Maßnahmen zur Beschleunigung oder Verstärkung der Arbeiten durchzuführen. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt ausschließlich der AN. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, den AG regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten zu informieren und frühzeitig auf mögliche Verzögerungen hinzuweisen.
- (4) Der AN hat die von Dritten bereitgestellten Fremdleistungspläne sowie die bereitgestellten Ausführungspläne unverzüglich und gründlich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglichen Anforderungen zu prüfen. Der AG übernimmt keinerlei Haftung für etwaig unvollständige oder fehlerhafte Leitungsinformationen und daraus resultierende Schäden. Sollten durch die unvollständigen oder fehlerhaften Pläne Schäden entstehen, haftet der AN vollauf und stellt den AG schadlos. Der AN ist verpflichtet, dem AG nach Abschluss der Prüfungen eine Prüfbescheinigung vorzulegen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, sein Personal sowie die Ausführung der Arbeiten intensiv zu überwachen und sicherzustellen, dass alle Arbeiten den vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen. Jegliche Schlechtleistungen, Unterbesetzungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Arbeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich anzugeben. Der AG behält sich das Recht vor, das Personal des AN zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln den Austausch von Mitarbeitern zu verlangen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, regelmäßige Berichte über die Personal- und Arbeitsüberwachung an den AG zu übermitteln.

- (6) Der AN stellt alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und sicheren Zustand bereit. Die Bereitstellung, einschließlich Transport, Verschleiß und sonstiger damit verbundener Kosten, ist in der vereinbarten Vergütung enthalten. Der AN garantiert, dass ausschließlich professionelles und geeignetes Werkzeug und Geräte eingesetzt werden. Soweit eine Eichung oder Kalibrierung der Werkzeuge und Geräte erforderlich ist, garantiert der AN deren aktuelle und gültige Eichung und Kalibrierung. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, den Nachweis der gültigen Eichung und Kalibrierung unverzüglich vorzulegen. Bei Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen, haftet der AN volumnäßig und verpflichtet sich zur sofortigen Erstattung auf seine Kosten. Weiterhin behält sich der AG das Recht vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (7) Der AN gewährleistet die uneingeschränkte und vollständige Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich einschlägiger Normen und allgemein anerkannter Regeln der Technik (aaRdT), sowie der Vorschriften des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes. Sofern DIN- und/oder EN-Normen sowie aaRdT Anwendung finden, sind die höheren Anforderungen dieser Standards maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen sämtliche Nachweise über die Einhaltung dieser Bestimmungen vorzulegen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen haftet der AN volumnäßig und der AG ist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen sowie den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (8) Der AN verpflichtet sich, sämtliche Unfälle, die eigenes oder eingesetztes Personal, sowie Leiharbeitnehmer betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, dem AG schriftlich zu melden. Eine Kopie der Meldung an die Berufsgenossenschaft ist ebenfalls unverzüglich bereitzustellen. Als zentrale Postadresse ist folgende Adresse zu nutzen:

Circet Deutschland SE
Friedrich-Ebert-Str. 75
51429 Bergisch Gladbach

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Meldepflichten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 € pro verspäteter Meldung zu zahlen. Zudem behält sich der Auftraggeber das Recht vor, bei wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (9) Der AN verpflichtet sich, die Anforderungen aus der DIN EN ISO 9001 Zertifizierung des AG bestmöglich umzusetzen und kontinuierlich zu verbessern. Darüber hinaus beteiligt sich der AN aktiv am HSE (Health, Safety, Environment) Reporting des AG und verpflichtet sich, die Compliance-Regeln des AG gemäß der Anlage „Code of Conduct“ strikt einzuhalten und in der täglichen Praxis umzusetzen. Der AN stellt sicher, dass alle Mitarbeiter entsprechend geschult sind und die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150 € pro Verstoß verpflichtet und der AG behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (10) Zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen hat der AG das uneingeschränkte Recht, jederzeit Audits durch von ihm benannte, zur Vertraulichkeit verpflichtete und qualifizierte Personen durchzuführen. Diese Audits können unangekündigt erfolgen. Sofern bei einem Audit Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen festgestellt werden, trägt der AN die entstehenden Auditkosten vollständig. Die Verstöße sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer etwaig vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beheben und dem AG die ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Arbeitsbereichen zu gewähren und aktiv, insbesondere durch Bereitstellung qualifizierten Personals, an den Audits mitzuwirken. Kommt der AN seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder werden Verstöße festgestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten sowie den vorliegenden Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Darüber hinaus behält sich der AG das Recht vor, Schadensersatz für entstandene Schäden zu verlangen.
- (11) Der AN setzt ausschließlich ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal für die Durchführung der Arbeiten ein. Der AN stellt sicher, dass alle eingesetzten Mitarbeiter über eine gemäß RSA (Relevante Sicherheitsanforderungen) durchgeführte und dokumentierte Schulung verfügen. Auf Verlangen des AG hat der AN unverzüglich entsprechende Nachweise vorzulegen. Der AG behält sich das Recht vor, die Qualifikation des Personals jederzeit zu überprüfen und bei Unzureichender Qualifikation den Austausch der betreffenden Mitarbeiter zu verlangen. Der AN haftet für die fachgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch das eingesetzte Personal. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der AN verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,- € pro Verstoß zu zahlen und der AG behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (12) Der AN hat die Leistungen eigenständig und in eigener Verantwortung auszuführen. Eine Erteilung von Weisungen durch den AG findet grundsätzlich nicht statt. Der AN hat jedoch zulässige Weisungen zu beachten, die zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Handelt es sich beim AN um eine natürliche Person, erklärt dieser, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und auch für andere Auftraggeber in einem erheblichen Umfang tätig zu sein. Der AN wird entsprechende Änderungen unverzüglich anzeigen und auf Verlangen des AG an einem Statusfeststellungsverfahren mitwirken.

5. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die vom AN erbrachten Leistungen richtet sich nach der Bestellung, die diesen Bedingungen zugrunde liegt und als integraler Bestandteil des Vertrages anerkannt ist. Änderungen der Preise bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (2) Die vereinbarten Preise stellen Festpreise dar und sind während der gesamten Vertragslaufzeit unveränderlich. Eine Anpassung der Preise ist nur möglich, wenn dies durch schriftliche, gegenseitige Vereinbarung der Vertragsparteien ausdrücklich gestattet wird. Auch eine Preisanpassung nach den Bestimmungen der VOB/B ist ausgeschlossen.
- (3) In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Kosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:
1. **Materialkosten:** Alle notwendigen Materialien zur Durchführung der Arbeiten.
 2. **Arbeitskosten:** Lohn- und Gehaltskosten für das eingesetzte Personal.
 3. **Geräte und Werkzeuge:** Bereitstellung und Nutzung aller erforderlichen Geräte und Werkzeuge.
 4. **Transportkosten:** Transport von Materialien und Geräten zur Baustelle.
 5. **Sonstige Kosten:** Alle weiteren Aufwendungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN notwendig sind.
- Der AN verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen vollständig und ohne zusätzliche Kosten für den AG zu erbringen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Spätere Erhöhungen der Materialpreise oder sonstige Kostensteigerungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung. Der AN trägt sämtliche Risiken, die aus solchen Preisseigerungen resultieren. Eine Anpassung der Vergütung aufgrund von Kostensteigerungen ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN weist höhere Kosten nach, die er nicht vorhersehen konnte und trifft eine

entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem AG. Eine Zustimmungspflicht des AG besteht nicht. Sollten die Vertragsparteien sich nicht einigen können, so gelten die ursprünglichen Preise unveränderlich fort. Dem AN steht insbesondere kein Zurückbehaltungs- oder Kündigungsrecht zu. Sollte der AN trotz der Festpreisvereinbarung Preisänderungen vornehmen, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der betroffenen Vertragssumme an den AG zu zahlen. Diese Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche des AG unberührt.

- (5) Der AN verpflichtet sich, sämtliche Kosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, detaillierte Kostenaufstellungen und Belege vorzulegen.
- (6) Der AG behält sich das Recht vor, die Kosten- und Leistungsabrechnungen des AN jederzeit zu überprüfen und zu kontrollieren. Der AN ist verpflichtet, dem AG uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Dokumenten zu gewähren

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen des AN sind zwingend im elektronischen Format an
Eingangsrechnung@circet.de
zu senden. Der AG kann dem AN eine abweichende E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang benennen. Papierrechnungen oder auf anderem Wege übermittelte Rechnungen gelten als nicht eingereicht und werden vom AG nicht bearbeitet. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit Eingang einer vollständig prüffähigen elektronischen Rechnung in der genannten Mailadresse.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle Rechnungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der Abgabenordnung (AO) sowie den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), auszustellen und einzureichen. Jede Rechnung muss sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, darunter insbesondere:
- a) **Vollständiger Name und Anschrift** des AN sowie des AG
 - b) **Steuernummer** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des AN
 - c) **Rechnungsdatum** und eine eindeutige **Rechnungsnummer**
 - d) **Leistungszeitraum**, in dem die Arbeiten ausgeführt wurden
 - e) **Menge und Art der gelieferten Produkte** oder **Umfang der erbrachten Leistungen**.
 - f) **Nettobetrag** der Leistungen

- g) Anzuwendender Umsatzsteuersatz sowie der Umsatzsteuerbetrag
 - h) Gesamtbetrag der Rechnung
 - i) Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft gemäß §13b UStG, sofern anwendbar
- (3) Jede Rechnung muss zudem zwingend die angegebene Bestellnummer sowie den in der Bestellung benannten Leistungsempfänger sowie die in der Bestellung genannten Bestellnummer enthalten.
Rechnungen, die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden vom AG nicht anerkannt und abgelehnt.
- (4) Rechnungen werden ausschließlich auf Grundlage des vom Auftraggeber bestätigten Aufmaßes erstellt. Der Auftragnehmer kann nach Maßgabe des Baufortschritts frühestens wöchentlich eine Aufmaßrechnung einreichen; ein Anspruch auf eine wöchentliche Abrechnung besteht nicht. Bei geringem Leistungsfortschritt ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Abrechnung auf einen zweiwöchigen Zeitraum auszuweiten.
Ein Leistungsfortschritt gilt als gering, wenn die im jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeführten Leistungen nach ihrem wirtschaftlichen oder baulichen Wert
- weniger als 20 % der für diesen Zeitraum vorgesehenen Leistungen erreichen, oder
 - einen Gesamtwert von 5.000 EUR netto nicht überschreiten.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum nach billigem Ermessen anzupassen, sofern dies zur geordneten Durchführung oder Kontrolle des Projekts erforderlich ist.
Die Abrechnung erfolgt erst, nachdem das vom Auftragnehmer vorgelegte Aufmaß vom Auftraggeber geprüft und bestätigt wurde. Ohne Bestätigung des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Rechnungsstellung oder Zahlung.
- (5) Auf schriftlichen Antrag des AN zahlt der AG bei ordnungsgemäßer Ausführung und planmäßigem Fortschritt der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der jeweils nachgewiesenen und abgenommenen Leistungen.
- (6) Ein planmäßiger Arbeitsfortschritt liegt vor, wenn der AN die im entsprechenden Abrechnungszeitraum (z. B. wöchentlich oder zweiwöchentlich) vorgesehenen Leistungen vollständig oder zu mindestens 80 % erbracht hat.
- (7) Die nachgewiesenen Leistungen müssen durch ein gemeinsames, schriftlich unterzeichnetes Aufmaß von AG und AN dokumentiert werden.
- (8) Abschlagszahlungen können durch den AG zurückgehalten werden, wenn:
- Mängel in den nachgewiesenen Leistungen festgestellt wurden,
 - kein beiderseitig unterschriebenes Aufmaß vorliegt, oder

- Sicherheitsleistungen gemäß Ziffer 6 dieses Vertrages nicht ordnungsgemäß gestellt wurden.

Der AN ist verpflichtet, alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt auf Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist gemeinsam von AN und AG zu erstellen und zu unterzeichnen. Nicht beidseitig unterzeichnete Aufmaße gelten als nicht anerkannt und werden vom AG nicht akzeptiert.

- (9) Abweichend von §16 VOB/B beträgt das Zahlungsziel für ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen **30 Tage netto** nach Erhalt der ordnungsgemäßen Abschlagsrechnung. Der AG ist berechtigt, einen Skontoabzug in Höhe von **3 %** vorzunehmen, wenn die Zahlung innerhalb von **14 Tagen** nach Rechnungseingang erfolgt.

Der Skontoabzug ist unabhängig davon zulässig, ob der AN gegenüber dem AG noch weitere Forderungen hat oder geltend macht. Er erfolgt auf den gesamten Rechnungsbetrag, einschließlich etwaiger in der Rechnung enthaltener Neben- oder Zusatzkosten.

Ein Skontoabzug bleibt auch in den Fällen zulässig, in denen der AG lediglich Teile der Leistung beanstandet oder prüft; ausgeschlossen ist der Skontoabzug nur dann, wenn die gesamte Leistung des AN berechtigt zurückgewiesen wird.

- (10) Der AG ist Bauleiter im Sinne des § 13b UStG. Sämtliche Rechnungen des AN für Bauleistungen sind daher **ohne Umsatzsteuer** auszustellen und müssen einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft enthalten. Fehlt dieser Hinweis, ist der AN verpflichtet, die Umsatzsteuer nachträglich zu berechnen und an den AG abzuführen.

- (11) Bei Erstellung des Aufmaßes wird dem AN eine Aufstellung der im gleichen Abrechnungszeitraum angefallenen Kosten (z.B. für Schütt- und Füllgüter, Mietgeräte etc.) zur Gegenzeichnung bereitgestellt. Über die angefallenen Kosten erhält der AN eine separate Rechnung. Diese Rechnung wird mit der Forderung des AN verrechnet. Der AN ist verpflichtet, diese Aufstellungen zeitnah zu unterzeichnen und zurückzusenden. Bei Verzögerungen behält sich der AG das Recht vor, die Zahlung zu verzögern oder zurückzuhalten.

- (12) Der AG behält sich das uneingeschränkte Recht vor, alle eingereichten Rechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der AG ist berechtigt, Rechnungen, die nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, abzulehnen und innerhalb von **14 Tagen** nach Rechnungsstellung zu beanstanden. Der AN ist verpflichtet, beanstandete Rechnungen umgehend zu korrigieren und erneut einzureichen.

- (13) Sollten im Verlauf der Vertragsausführung Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen erforderlich werden, sind diese ausschließlich durch schriftliche Nachtragsvereinbarungen geregelt. Ohne eine solche Vereinbarung sind zusätzliche Leistungen vom AN nicht vergütungspflichtig. Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich über geplante Änderungen zu informieren und eine Zustimmung des AG einzuholen, bevor zusätzliche Leistungen erbracht werden.
- (14) Der AG behält sich das uneingeschränkte Recht vor, die Kosten- und Leistungsabrechnungen des AN jederzeit zu überprüfen und zu kontrollieren. Der AN ist verpflichtet, dem AG uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Dokumenten zu gewähren, die zur Prüfung der Abrechnungen erforderlich sind.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, Fehlern oder Unvollständigkeiten in den Kosten- und Leistungsabrechnungen ist der AG berechtigt:

- die bereits geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern oder
- die zurückgeforderten Beträge mit bestehenden Forderungen des AG gegen den AN zu verrechnen.

Der AN ist verpflichtet, die festgestellten Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu korrigieren und etwaige Mehrkosten auf eigene Kosten zu tragen.

Bei wiederholten oder gravierenden Unregelmäßigkeiten in den Abrechnungen des AN behält sich der AG das Recht vor, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

- (15) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG stellt keine Anerkennung der vom AN erbrachten Leistungen als vertragsgemäß dar.

7. Sicherheitsleistungen / Bürgschaften

7.1 Vertragserfüllungssicherheit bis zur Abnahme

7.1.1 Sicherheitseinbehalt (SEB)

- (1) Der AG ist berechtigt, zur Sicherung der Vertragserfüllung gemäß § 17 Abs. 1 VOB/B einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von **10 %** der Netto-Auftragssumme vorzunehmen.
- (2) Der Einbehalt dient der Sicherung aller Ansprüche des AG bis zur Abnahme, insbesondere:
- vollständige, fristgerechte und vertragskonforme Leistungserbringung,
 - Einhaltung sämtlicher vertraglich vereinbarter Anforderungen, Standards und Pflichten,
 - Vorlage aller notwendigen Nachweise, Genehmigungen, Prüfunterlagen, Dokumentationen und Bescheinigungen,
 - Schadensersatzansprüche jeglicher Art aufgrund Leistungsstörungen,

- Kosten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzvornahme bis zur Abnahme.

7.1.2 Ablösung des SEB durch Vertragserfüllungsbürgschaft

- (1) Der AN ist berechtigt, den Einbehalt gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes schriftliches Anfordern in gleicher Höhe abzulösen. Die Bürgschaft tritt an die Stelle des Sicherheitseinbehalts und sichert sämtliche durch den SEB abgedeckten Ansprüche des AG vollständig.
- (2) Die Bürgschaft muss von einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und folgende Anforderungen erfüllen:

- Verzicht auf die Einreden der §§ 770, 771 BGB,
- Verzicht auf Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit,
- unbefristet,
- auf erstes Anfordern.

- (3) Erst nach Zugang und Prüfung einer vollständig den Anforderungen entsprechenden Bürgschaft wird der einbehaltene Betrag ausgezahlt. Bis dahin bleibt der SEB bestehen.

- (4) Ein Austausch des Bürgen oder Reduzierung der Sicherheit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

7.2 Gewährleistungssicherheit ab Abnahme

7.2.1 Sicherheitseinbehalt (SEB)

Zur Sicherung der Mängelansprüche nach Abnahme ist der AG berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von **5 %** der Netto-Abrechnungssumme vorzunehmen (§ 17 Abs. 1 VOB/B). Der Einbehalt dient insbesondere der Sicherung aller Ansprüche des AG wegen Mängeln, die bei Abnahme bestehen oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, einschließlich der Kosten der Mängelbeseitigung und der Kosten der Ersatzvornahme.

7.2.2 Ablösung durch Gewährleistungsbürgschaft

- (1) Der AN kann diesen Einbehalt gemäß § 17 Abs. 3 VOB/B durch Übergabe einer selbstschuldnerischen unbefristeten Gewährleistungsbürgschaft auf erstes schriftliches Anfordern in gleicher Höhe ablösen. Die Bürgschaft tritt an die Stelle des Sicherheitseinbehaltes und sichert sämtliche durch den SEB abgedeckten Ansprüche des AG vollständig.
- (2) Die Bürgschaft muss von einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und folgende Anforderungen erfüllen:
- Verzicht auf die Einreden der §§ 770, 771 BGB,
 - Verzicht auf Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit,
 - unbefristet,
 - auf erstes Anfordern

- (3) Ein Austausch des Bürgen oder Reduzierung der Sicherheit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (4) Die Freigabe des Einbehalts erfolgt erst nach Zugang und Prüfung der ordnungsgemäßen Bürgschaft.

7.3 Inanspruchnahme von Sicherheiten

- (1) Der AG ist berechtigt, die Sicherheitsleistungen (SEB bzw. Bürgschaft) ganz oder teilweise gegenüber dem AN in Anspruch zu nehmen, wenn nach Auffassung des AG neben den in Ziffer 6.1.1. (2) bzw. 6.2.1. (1) ein Sicherungsfall vorliegt, insbesondere wenn:
 - der AN seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
 - der AN in Verzug gerät,
 - der AN Mängel nicht vollständig innerhalb einer vom AG gesetzten Frist behebt,
 - Zweifel an der Leistungsfähigkeit des AN bestehen.
- (2) Der AG wird den AN über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Sicherheit schriftlich informieren.
- (3) Der AN hat auf Verlangen des AG eine durch die Inanspruchnahme verbrauchte Sicherheit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, vollständig wieder aufzufüllen.
- (4) Stellt der AN die vereinbarte Sicherheit nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt:
 - sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen Stellung der Sicherheit zurückzuhalten,
 - einen Betrag in Höhe der fehlenden Sicherheit dauerhaft einzubehalten,
 - Sicherheitsleistungen direkt aus Vergütungsansprüchen des AN zu decken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Sicherheit durch den AG ist nicht davon abhängig, dass der AG zuvor gegen den AN Ansprüche gerichtlich geltend gemacht oder durchgesetzt hat.

7.4 Rückgabe von Sicherheiten

- (1) Die Vertragserfüllungssicherheit (SEB oder Bürgschaft) wird erst zurückgegeben, wenn sämtliche vertraglichen Verpflichtungen vollständig und mangelfrei erfüllt sind, einschließlich:
 - erfolgreicher Abnahme,
 - vollständiger Übergabe aller Nachweise, Dokumente und Unterlagen,
 - vollständiger Schlussrechnung,
 - Erledigung aller bis dahin erhobenen oder erkennbaren Ansprüche des AG.

- (2) Die Gewährleistungssicherheit (SEB oder Bürgschaft) wird erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und nur dann freigegeben, wenn:
 - sämtliche Mängel vollständig beseitigt wurden,
 - der AN auf Anforderung des AG bestätigt hat, dass keine weiteren Mängelansprüche bestehen,
 - keine offenen Forderungen oder Risiken aus dem Vertragsverhältnis ersichtlich sind.
- (3) Die Freigabe erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des AN; der AG ist zur Prüfung angemessener Unterlagen berechtigt.

8. Stundenlohnarbeit

- (1) Stundenlohnarbeiten dürfen ausschließlich auf ausdrückliche schriftliche Anweisung bzw. Zustimmung des AG ausgeführt werden und sich nur auf den darin festgelegten Umfang beschränken. Änderungen des Umfangs bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Die Stundenzettel müssen gemäß § 15 Nr. 3 VOB/B folgende Angaben vollständig enthalten:
 1. **Personalangaben:**
 - Vollständiger Name, Berufsbezeichnung und Tarifgruppe jedes Arbeiters.
 2. **Arbeitszeit:**
 - Die von jedem Arbeiter geleisteten Stunden.
 3. **Arbeitsbeschreibung:**
 - Art und Ort der durchgeführten Arbeiten.
 4. **Baustellenbezeichnung:**
 - Bezeichnung der betreffenden Baustelle.
 5. **Leistungsbeschreibung:**
 - Detaillierte Beschreibung der Art der erbrachten Leistungen.
 6. **Datum:**
 - Datum der Arbeitsausführung.
 7. **Materialverbrauch:**
 - Dokumentierter Materialverbrauch.
 8. **Gerätevorhaltung:**
 - Angaben zur Gerätevorhaltung.
- (3) Die Vergütung der Stundenlohnarbeiten erfolgt ausschließlich auf Basis von vom AG anerkannten und unterzeichneten Stundenzetteln. Stundenzettel, die nicht vom AG unterzeichnet sind, gelten als nicht anerkannt und sind nicht vergütungspflichtig. Die Stundensätze richten sich nach den im Angebot vereinbarten Preisen und beinhalten keine zusätzlichen Zuschläge. Materialverbrauch und Gerätewahrung sind gemäß den gültigen Händlerpreislisten bzw. Gerätelisten abzurechnen. Personal, das ausschließlich zur Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten eingesetzt wird, ist grundsätzlich nicht vergütungspflichtig. Der AN ist verpflichtet, die

- Stundenzettel täglich vom AG quittieren zu lassen und bei länger andauernden Stundenlohnarbeiten wöchentlich eine Zusammenstellung der geleisteten Stunden dem AG vorzulegen.
- (4) Stundenlohnarbeiten gelten erst nach sorgfältiger Prüfung und ausdrücklicher Freigabe durch den AG als anerkannt. Die Abrechnung und Zahlung von Stundenlohnarbeiten unterliegen den im Vertrag festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass bestimmte Stundenlohnarbeiten bereits durch andere Vertragspositionen oder Leistungen abgegolten sind, erfolgt eine entsprechende Verrechnung zugunsten des AG.
- (5) Die vereinbarten Stundenlohnsätze gelten auch für Arbeiten, die nicht direkt mit dem ursprünglichen Auftrag in Zusammenhang stehen. Alle Stundenlohnarbeiten werden gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erbracht und unterliegen der Haftung sowie der Gewährleistung des AN. Der AN verpflichtet sich, Stundenlohnarbeiten nur im Rahmen der vertraglich festgelegten Bedingungen zu erbringen und stellt sicher, dass diese Arbeiten den Qualitätsstandards des AG entsprechen.

9. Zuständigkeiten

Die Ansprechpartner von AG und AN werden jeweils separat schriftlich benannt. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

10. Verbot von Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Verbot der Weitervergabe an Nachunternehmern: Der Nachunternehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Leistungen ausschließlich mit eigenem Personal zu erbringen. Eine Weitervergabe von Aufträgen oder Teilen der Leistung an Dritte (weitere Nachunternehmer) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers strikt untersagt.
- (2) Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung: Für den Fall, dass der Nachunternehmer schuldhaft entgegen der oben genannten Verpflichtung weitere Nachunternehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beauftragt, verpflichtet sich der Nachunternehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettowertes des an den unzulässig beauftragten Dritten weitergegebenen Auftragsvolumens, mindestens jedoch 10.000 €, maximal 50.000 €.
- (3) Zusätzliche Schadensersatzansprüche: Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Nachweis des Verstoßes: Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise und Dokumentationen über die eingesetzten Ressourcen und Personalien zu verlangen, um die Einhaltung dieser Regelung zu überprüfen.

- (5) Fristlose Kündigung des Vertrags: Die unerlaubte Beauftragung weiterer Nachunternehmer stellt einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar, der den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe sowie etwaiger Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

11. Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Materialien durch den AG

- (1) In Ausnahmefällen stellt der AG dem AN Baumaterialien zur Verfügung. Die Kosten für diese Bereitstellungen sind vom AN zu tragen und werden in den Abrechnungen als Abzugsposition ausgewiesen.
- (2) Die durch den AG bereitgestellten Baumaterialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AN im Eigentum des AG.
- (3) Die Kosten für die bereitgestellten Materialien sind vom AN innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (4) Der AN haftet während der Bereitstellungsdauer für Verlust, Beschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch der bereitgestellten Materialien.
- (5) Die durch den AN nicht verbrauchten Baumaterialien sind nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten des AN in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für etwaige Schäden oder Fehlbestände haftet der AN in voller Höhe.
- (6) Der AG behält sich das Recht vor, Forderungen des AN mit den Kosten der bereitgestellten Materialien zu verrechnen, sollte der AN seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen.
- (7) Der AN ist verpflichtet, den Zustand der durch den AG bereitgestellten Baumaterialien bei Übernahme und Rückgabe zu dokumentieren. Hierfür hat der AN ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Etwaige Schäden oder Fehlbestände sind unverzüglich schriftlich anzugeben und auf eigene Kosten zu beheben.
- (8) Auf Wunsch des AN kann der AG Materialien wie Schüttgüter oder Asphalt für die Ausführung der Vertragsleistungen zur Abholung durch den AN bereitstellen. Die Bereitstellung erfolgt auf Grundlage einer vorherigen Abstimmung hinsichtlich der Materialart, Menge und Abholzeit. Der AG stellt dem AN diese Materialien zu Selbstkostenpreisen zuzüglich einer Handlingspauschale von 15 % sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt, in Rechnung. Die Abrechnung erfolgt in der Regel im Rahmen der Abschlags- oder Schlussrechnung des AN.
- (9) Die Grundlage für die Abrechnung ist das Volumen (Kubatur) der Grabenmeter, ermittelt auf Basis der Graben- und Oberflächenprofile. Die entsprechenden Profile sind durch den AN zu erstellen, durch den AG zu prüfen und gemeinsam zu bestätigen, bevor die Abrechnung erfolgt.

- (10) Die Bereitstellung von Materialien durch den AG erfolgt rein optional und begründet – vorbehaltlich einer konkreten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall – keine Verpflichtung des AG, solche Materialien zu liefern.
- (11) Der AN trägt die Verantwortung für die fachgerechte und rechtzeitige Abholung der bereitgestellten Materialien. Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch eine verspätete Abholung entstehen, gehen zu Lasten des AN. Insbesondere behält sich der AG vor, die Bereitstellung von Materialien einzustellen, wenn der AN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die vereinbarten Abholtermine nicht einhält.
- (12) Der AN haftet für Schäden, die bei der Abholung oder im Zusammenhang mit der Nutzung der bereitgestellten Materialien entstehen, soweit diese nicht auf ein Verschulden des AG zurückzuführen sind.

12. Verpflichtung zur Nutzung vom AG vorgegebene Software

- (1) Der AN verpflichtet sich, das vom AG vorgegebene System bzw. Software uneingeschränkt, ordnungsgemäß und gemäß den jeweils geltenden Vorgaben des AGs zu nutzen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend:
 - die vollständige und richtige Eingabe aller relevanten Daten (z. B. Fortschrittsberichte, Dokumentationen, Mängelprotokolle),
 - die tägliche bzw. turnusmäßige Aktualisierung der erforderlichen Informationen,
 - die unverzügliche Meldung von technischen Problemen oder Einschränkungen bei der Nutzung des Systems.
- (2) Verstößt der AN schulhaft gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 1, ist er verpflichtet, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von **200 €** pro Verstoß zu zahlen. Der AN ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Nutzung von Software/ System oder eines fortgesetzten, trotz Abmahnung nicht abstellbaren Verstoßes, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wiederholter Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der AN nach einer schriftlichen Abmahnung innerhalb von 30 Tagen erneut gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 1 verstößt.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch den AG bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (5) Der AN verpflichtet sich, bei der Nutzung von Software/System alle datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Nur berechtigte Personen dürfen Zugriff auf das System erhalten.
- Sicherheitsverstöße oder Datenlecks sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

13. Freistellung gem. § 48b EStG

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich nach Vertragsabschluss eine gültige Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts gemäß § 48 b EStG vorzulegen, sofern diese nicht bereits vorgelegt wurde. Bei Ablauf der zeitlichen Gültigkeit ist der AN verpflichtet, unverzögert eine neue Bescheinigung nachzureichen.
- (2) Der AN hat jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung oder den Widerruf der Freistellungsbescheinigung unverzüglich dem AG schriftlich anzugeben. Dies umfasst auch die Änderung der Steuernummer, des Finanzamts oder der Bankverbindung.
- (3) Sollte keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegen oder diese widerrufen werden, ist der AN verpflichtet:
 - dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das zuständige Finanzamt sowie dessen Bankverbindung mitzuteilen, und
 - den AG von allen finanziellen Nachteilen oder Sanktionen freizustellen, die aus dem Fehlen der Bescheinigung entstehen.
- (4) Liegt keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AG berechtigt, den Betrag einzubehalten, der der zu entrichtenden Steuer entspricht. Dieser Einbehalt erfolgt bis zur Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung.
- (5) Sollte der AN seinen Verpflichtungen aus dieser Klausel in schuldhafter Weise nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Dies gilt unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche.
- (6) Der AN erklärt sich bereit, auf Verlangen des AG alle weiteren notwendigen Unterlagen und Informationen vorzulegen, um die ordnungsgemäße steuerliche Abwicklung sicherzustellen.

14. Abnahme

- (1) Die Vertragsleistung gilt als abnahmerefif, wenn sie im Wesentlichen mangelfrei erbracht ist. Geringfügige Mängel oder Restarbeiten, die den Beginn nachfolgender Gewerke, den Fortgang paralleler Arbeiten oder die Nutzung des Gebäudes nicht beeinträchtigen, stehen der Abnahmerefif nicht entgegen. Die Abnahme erfolgt förmlich, sobald die Abnahmerefif festgestellt ist, in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des AN über die Abnahmefähigkeit. Über die Begehung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das alle festgestellten

- Mängel und Restarbeiten dokumentiert. Das Protokoll ist von beiden Parteien in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein nicht unterzeichnetes Protokoll des AG gilt als nicht anerkannt. Eine Vorbegehung stellt keine Abnahme dar, sondern dient der Überprüfung des Baufortschritts und der Ermittlung noch offener Leistungen oder Mängel.
- (2) Die Abnahme hat zwingend förmlich zu erfolgen. Die Abnahmefiktionen gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B und § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB werden ausgeschlossen. Teilabnahmen sind nur zulässig, wenn der AG diese ausdrücklich schriftlich verlangt; sie erfolgen in jedem Fall förmlich. Der AN hat dem AG rechtzeitig Gelegenheit zu geben, Einzelleistungen, die durch den weiteren Ausbau nicht mehr überprüfbar sind, vorab zu prüfen, ohne dass dies eine Teilabnahme darstellt.
- (3) Abnahmeaufforderungen und Fristsetzungen zur Abnahme durch den AN müssen zur Wirksamkeit schriftlich erfolgen.
- (4) Die im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel und Restarbeiten sind innerhalb einer zwischen den Vertragsparteien festgelegten Frist ansonsten unverzüglich zu beseitigen. Nach deren Erledigung erfolgt eine erneute Abnahme.
- (5) Der AG ist berechtigt, Mängel auf Kosten des AN beseitigen zu lassen, wenn der AN einer schriftlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Eine Kündigung oder Kündigungsandrohung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (6) Verweigert der AG die Abnahme, kann der AN eine gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen. Sollte der AG einem vereinbarten oder vom AN innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin fernbleiben, hat der AN dem AG schriftlich eine weitere Nachfrist zu setzen. Sofern § 650g BGB einschlägig ist, gilt das Werk als übergeben, wenn der AG das Werk für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen umfassend prüfen konnte.
- (7) Eine Abnahme wird nicht durch frühzeitige Nutzung, Inbetriebnahme, behördliche Abnahmen oder die Mitteilung des AG über die Fertigstellung ersetzt. Auch fiktive Abnahmen nach der VOB/B sind ausgeschlossen.
- (8) Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn wesentliche Mängel vorliegen oder wesentliche Teile der Leistung ungenügend fertiggestellt sind. Eine Vielzahl kleinerer Mängel kann ebenfalls als wesentlicher Mangel angesehen werden.
- (9) Für haustechnische Anlagen, deren vollständige Funktionssprüfung erst nach Inbetriebnahme möglich ist, erfolgt eine Nachabnahme, nachdem die Anlage im Normalbetrieb zwei Monate nach Bezug einwandfrei gearbeitet hat.
- (10) Zur Abnahme sind dem AG folgende Unterlagen zu übergeben:

- Unterzeichnete Leistungsnachweise mit gemeinsamem Aufmaß der Bauleitung des AG
- Qualitätsnachweise (z. B. Verdichtungsnachweise, Materialnachweise)
- Einzugsprotokolle
- Fotodokumentation einschließlich Rotstrichzeichnungen gemäß ZTV DTAG
- Bautagesberichte
- Bei HDD-Spülbohrungen: Bohrprotokolle
- Soweit in den Vertragsbestandteilen weitere Unterlagen benannt sind, sind auch diese bis zur Abnahme vollständig und ordnungsgemäß an den AG zu übergeben.

- (11) Die Übergabe der vorgenannten Unterlagen stellt eine Voraussetzung für die Abnahme dar, es sei denn, die Beschaffung der Unterlagen obliegt ausdrücklich Dritten, die nicht vom AN beauftragt wurden (z. B. Behörden) oder dem AG selbst. In Fällen, in denen der AN zur Beschaffung von Unterlagen verpflichtet ist, muss er nachweisen, dass er alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um diese rechtzeitig beizubringen.
- (12) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Übergabe der Unterlagen nicht nach, kann der AG die Abnahme verweigern, bis die fehlenden Unterlagen vorliegen. Der AG ist zudem berechtigt, nach einer schriftlichen Fristsetzung zur Übergabe der Unterlagen diese auf Kosten des AN selbst zu beschaffen, sofern der AN seiner Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Eine solche Beschaffung durch den AG entbindet den AN nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung und Nachweisführung.

15. Termine, Fisten, Verzüge und Vertragsstrafen

- (1) Für die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine gelten hohe Anforderungen. Der AN verpflichtet sich, nach Auftragerteilung einen Terminplan zu erstellen, der den Anforderungen des AG entspricht und mit diesem abgestimmt wird. Dieser Plan hat relevante Zwischenziele und Abhängigkeiten aufzuzeigen, um den rechtzeitigen Fertigstellungstermin sicherzustellen.
- (2) Alle im Vertrag festgelegten Fisten für Leistungen des AN gelten als bindende Vertragsfisten. Verzögert sich der Abschluss eines Projekts über den vereinbarten Termin hinaus, haben die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die vereinbarten Konditionen, bis zum tatsächlichen Projektende weiterhin Bestand.
- (3) Im Falle eines Verzugs des AN gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (4) Gerät der AN in Verzug, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu entrichten. Dies gilt nicht, soweit der AN den Verzug nicht zu vertreten hat. Diese Vertragsstrafe wird

- unabhängig vom Nachweis eines tatsächlich entstandenen Schadens oder dessen Höhe erhoben.
- (5) Sollte der AN mit der Ausführung (z. B. Beginn oder Abschluss der Arbeiten) in Verzug geraten, kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen. Dazu gehören insbesondere der Rücktritt vom Vertrag, die Geltendmachung von Schadensersatz sowie die Beauftragung eines Dritten zur Fertigstellung auf Kosten des AN.
- (6) Vertragsstrafe wird fällig, wenn der AN aus von ihm zu vertretenden Gründen vereinbarte Termine nicht einhält. Dies gilt auch bei Verzögerungen der Abnahme aus Verschulden des AN. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Auftragswerts (ohne Mehrwertsteuer) pro Kalendertag der Fristüberschreitung, maximal jedoch 5 % der sich aus der Schlussrechnung ergebenden Netto-Auftragssumme. Bei Verzügen bei Zwischenterminen ist ebenfalls eine Vertragsstrafe von 0,2 % des entsprechenden Leistungswerts pro Kalendertag, jedoch höchstens 5 % des Leistungswerts, zu zahlen.
- (7) Neben der Vertragsstrafe kann der AG auch Ersatz für den durch den Verzug entstandenen Schaden verlangen. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.
- (8) Der AG kann dem AN bei Verzug eine angemessene Nachfrist setzen. Nach deren Ablauf hat der AG das Recht, Schadensersatz zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Erfüllung des Vertrags nicht aus. Der AG kann beide Ansprüche parallel verfolgen.
- (10) Gesetzliche Ansprüche, die sich aus einem Verzug des AN ergeben, bleiben unberührt.
- (11) Der AG hat das Recht, die Vertragsstrafe bis zu einem Monat nach Fälligkeit der Schlusszahlung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

16. Haftung und Versicherungen

- (1) Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts des BGB. Die Haftungsbeschränkungen in §§ 6 Abs. 6 S. 1, 10, 13 Abs. 7 VOB/B finden keine Anwendung.
- (2) Der AN hat zur Deckung möglicher Schäden eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Versicherungssummen vor Beginn der Leistungsaufnahme auf seine Kosten abzuschließen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer nachzuweisen:

Nettoauftragssumme bis 500.000 €:

- Personenschäden in Höhe von 2,5 Mio. €/ Schadenfall

- Sachschäden in Höhe von 2,5 Mio. €/ Schadenfall
- Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €/ Schadenfall

Nettoauftragssumme gleich/über 500.000 €:

- Personenschäden in Höhe von 5,0 Mio. €/ Schadenfall
 - Sachschäden in Höhe von 5,0 Mio. €/ Schadenfall
 - Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €/ Schadenfall
- (3) Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung dar. Der Nachweis ist auf Verlangen des AG durch die unverzügliche Vorlage der Versicherungsbestätigung zu erbringen. Wird der Nachweis auf die Erstanforderung und weitergehend auf eine zweite Anforderung nicht binnen einer Nachfrist von einer Woche erbracht, ist der AG berechtigt, den betreffenden Vertrag fristlos zu kündigen. Eventuelle Mehrkosten und Schäden durch die Beauftragung eines Dritten oder Verzögerungen trägt der AN.

17. Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt grundsätzlich 5 Jahre.
- (2) Der Beginn der Verjährungsfrist wird auf den Zeitpunkt der Schlussabnahme der gesamten Leistung festgelegt. Teilabnahmen führen nicht zum Beginn der Verjährungsfrist. Für Teilleistungen, die erst nach der Schlussabnahme abgenommen werden, beginnt die Verjährungsfrist mit der jeweiligen Abnahme dieser Teilleistungen.
- (3) Die Verjährung von Ansprüchen des AG auf Mangel- oder Schadensersatz wegen vertragswidriger Leistungen des AN wird ab Zugang einer schriftlichen Mängelrüge gehemmt. Diese Hemmung dauert an, bis der AN dem AG schriftlich das Ergebnis der Überprüfung des Mangels mitteilt, den Mangel beseitigt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung ablehnt. Gleiches gilt, wenn der AN im Einverständnis mit dem AG eine Überprüfung oder Beseitigung des Mangels durchführt. Weitergehende Regelungen zur Hemmung oder zum Neubeginn der Verjährung gemäß BGB oder VOB/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Auch Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen einer formalen Abnahme. Abweichend von den allgemeinen Fristen gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B beginnt für diese Leistungen nach jeder Mängelbeseitigung eine neue Verjährungsfrist gemäß den Bestimmungen von Ziffer 16 Abs. 1.
- (5) Der AG hat das Recht, vor Ablauf der Verjährungsfrist eine gemeinsame Besichtigung der Leistung zu verlangen.

18. Compliance

- (1) Der AN garantiert, seinen Arbeitnehmern Mindestlohn gem. MiLoG zu zahlen sowie die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarz-ArbG) einzuhalten. Diese Garantien gelten auch für ggf. vom AN eingesetzte Nachunternehmer. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit den genannten Gesetzen und Vorschriften frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen.
- (2) Der AN legt dem AG auf Anforderung binnen 5 Werktagen Nachweise gem. § 17 MiLoG sowie der Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes vor.
- (3) Der AG hat das Recht auf Einsichtnahme in anonymisierte Gehalts- und Lohnlisten des AN sowie ggf. von ihm eingesetzte Nachunternehmer.
- (4) Der AN ist dem AG zum Ersatz sämtlicher Kosten einer Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des AN und ggf. von ihm eingesetzten Nachunternehmer aufgrund des MiLoG oder Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie Kosten aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG oder A-EntG verpflichtet.
- (5) Der AN verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung sowie die beim AG geltende Anti-Korruptionsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung strikt einzuhalten. Dies umfasst insbesondere das Verbot, Beschäftigten des AG oder verbundenen Unternehmen, deren Angehörigen oder sonstigen für den AG tätigen Personen geldwerte Vorteile, Geschenke, Einladungen oder sonstige Zuwendungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder entgegenzunehmen, die geeignet sind, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder den Anschein einer unzulässigen Einflussnahme zu erwecken.
Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Mitarbeiter und ggf. eingesetzten Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese die Anti-Korruptionsrichtlinie des AG kennen und beachten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- (6) Der AN verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), strikt einzuhalten. Personenbezogene Daten, die der AN im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält oder verarbeitet, dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern hierfür eine rechtliche Grundlage besteht oder der AG ausdrücklich zugestimmt hat.
Der AN verpflichtet sich weiterhin, seine Mitarbeiter und etwaig eingesetzte Nachunternehmer gleichermaßen zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Pflichten zu

verpflichten und entsprechende Nachweise auf Verlangen des AG vorzulegen. Der AN stellt sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden.

Verstöße gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

- (7) Bei schuldhaften Verstößen des AN oder seiner ggf. eingesetzten Nachunternehmer gegen Vorschriften des MiLoG, AentG, Anti-Korruption oder Datenschutz wird je betroffenem Mitarbeiter eine Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR vereinbart. Die Summe der Vertragsstrafe wird auf 50.000,00 EUR begrenzt.
- (8) Bei Verstößen des AN oder ggf. von ihm eingesetzter Nachunternehmer gegen Vorschriften des MiLoG, des A-entG, Anti-Korruption, Datenschutz oder den vorbenannten Regelungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

19. Garantie zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

- (1) Der AN garantiert, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 28e SGB IV für alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig an die zuständige Einzugsstelle zu entrichten. Dies gilt gleichermaßen für Beiträge an die BG BAU sowie an die SOKA BAU. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Arbeitnehmer von Nachunternehmern, die durch den AN beauftragt werden.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dem AG bis zum Ende eines jeden Kalendermonats unaufgefordert Nachweise über die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen vorzulegen. Diese Nachweise können erbracht werden durch:
 - Vorlage eines gültigen Präqualifikationsnachweises, der die Anforderungen gemäß § 6a VOB/A erfüllt, oder
 - Vorlage aktueller und qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Sozialversicherungsträger.
- (3) Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt:
 - Dem AN eine Nachfrist von in der Regel 10 Kalendertagen unter Androhung der Vertragskündigung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
 - Einen angemessenen Teil des Werklohns einzubehalten, um die Beiträge an die Sozialversicherungsträger sicherzustellen. Der Einbehalt orientiert sich an der Höhe der geschätzten Sozialversicherungsbeiträge für die vom AN und dessen Nachunternehmern im Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer.
- (4) Der AN kann durch Vorlage entsprechender Nachweise, wie aktueller Unbedenklichkeitsbescheinigungen, jederzeit den Einbehalt freigeben lassen. Der AG wird den

- einbehaltenen Betrag unverzüglich nach Nachweiserbringung freigeben.
- (5) Der AN stellt den AG uneingeschränkt von jeglicher Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger frei, die aus nicht oder verspätet entrichteten Beiträgen resultiert. Diese Freistellung umfasst auch Kosten, die dem AG durch die Abwehr unberechtigter Forderungen entstehen.
- (6) Zur Sicherstellung der Beitragszahlungen bevollmächtigt der AN den AG, bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen einzuholen. Der AN verpflichtet sich, diese Bevollmächtigung auf Verlangen der Sozialversicherungsträger schriftlich auf den entsprechenden Formularen zu wiederholen.
- (7) Zusätzlich hat der AN auf Verlangen des AG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 15 % des Gesamtauftragswertes zu hinterlegen, um das Risiko ausstehender Beitragszahlungen zu minimieren. Diese Sicherheitsleistung kann durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft auf erstes Anfordern oder eine vom AG als gleichwertig anerkannte Sicherheit erbracht werden. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, einen entsprechenden Einbehalt in Höhe von 15 % des Gesamtauftragswertes vorzunehmen und bis zur vollständigen Stellung der geforderten Sicherheit zurückzuhalten.
- (8) Der AG hat das Recht, jederzeit eine prüfbare Dokumentation der Beitragszahlungen des AN und seiner Nachunternehmer einzusehen. Der AN ist verpflichtet, diese Dokumentation auf Verlangen unverzüglich bereitzustellen.

20. Abtretung, Leistungs- und Zurückbehaltungsrecht des AN

- (1) Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über Ansprüche des AN auf Mehrvergütung für Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen berechtigen den AN nicht, die vertraglich geschuldeten Leistungen einzustellen. Gleichtes gilt bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über Ein behalte des AG aufgrund mangelhafter oder unvollständiger Leistungen des AN.
- (2) Sollte der AN ein vermeintliches Recht auf Leistungsverweigerung oder Zurückbehaltung geltend machen, hat der AG das Recht, durch Stellung einer Sicherheitsleistung in Höhe des streitigen Betrags die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts abzuwenden. Ergibt sich nachträglich, dass das Zurückbehaltungsrecht unberechtigt war, trägt der AN die Kosten der Sicherheitsleistung.
- (3) Der AN kann an Unterlagen, die das Bauvorhaben betreffen, wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, oder andere projektbezogene Dokumente, kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Diese Unterlagen sind jederzeit dem AG zugänglich zu machen.
- (4) Der AN darf nur aufrechnen, wenn der Anspruch, auf den die Aufrechnung gestützt werden, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist. Die dem AN

aus diesem Vertrag gegen den AG zustehenden Forderungen können ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht an Dritte (Banken, Lieferanten usw.) abgetreten werden.

21. Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Beauftragung ergibt sich aus der Bestellung. Soweit in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, ist der Vertrag projektbezogen: Die Laufzeit des Vertrags ist direkt an die Laufzeit des in der Bestellung benannten Projekts gebunden. Der Vertrag endet automatisch mit dem Abschluss oder der Beendigung des Projekts, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Wird das Projekt verlängert oder verändert, gilt der Vertrag entsprechend weiter, sofern keine Kündigung nach den unten stehenden Bedingungen erfolgt.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der AG ist im Übrigen insbesondere aber nicht abschließend berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen:
- wenn der Hauptvertrag zwischen AG und seinem Kunden gekündigt wurde oder nicht mehr besteht,
 - wenn der AN wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) trotz Nachfristsetzung verletzt. Wesentliche Vertragspflichten umfassen insbesondere die pünktliche und qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie die Sicherstellung der Qualifikation des Personals,
 - wenn wesentliche Umstände vorliegen, aus denen sich berechtigte Zweifel an der künftigen Leistungsfähigkeit (Erfüllung der Leistungsverpflichtungen) des AN ergeben, welche geeignet sind, für den AG ein weiteres Festhalten am Vertrag/Abruf unzumutbar zu machen,
 - wenn der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn der AN seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder
 - wenn ein Insolvenzantrag des AN mangels Masse zurückgewiesen wird.
- (3) Die Bestimmungen des § 648 BGB bleiben unberührt.

22. Nutzungsrechte; Schutzrechte Dritter

- (1) Der AG erhält das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, sowie übertragbare, unterlizenzierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Recht zur Nutzung an sämtlichen vom AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellten oder übergebenen Dokumenten, insbesondere an den

- Planungs- und Ausführungsunterlagen sowie sonstiger Dokumentation (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“).
- (2) Das eingeräumte Recht umfasst insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung und Übersetzung einschließlich des Rechts zur Weiterverwertung für Folgeaufträge mit Dritten.
- (3) An den Arbeitsergebnissen, ist der AN nicht berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- (4) Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und keine solchen der vertraglich vorgesehenen Nutzung durch den AG entgegenstehen.
- (5) Der AN hat den AG auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die dem AG aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen.

23. Verschwiegenheitsklausel

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, bzw. zur Vertraulichkeit aller wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion, Bauvorhaben und Verwendung von Preisvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
- (2) Dies gilt auch noch für 2 Jahre nach Vertragsende. Der Inhalt dieses Vertrages darf weder ganz noch auszugsweise, schriftlich oder mündlich Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine Vertragsverletzung dar, welche zur vertraglichen Haftung der fehlbaren Partei führt.
- (3) Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei, (a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden (b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren, (c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien, (d) die Veröffentlichung, Weitergabe oder Nutzung aufgrund Gesetz, behördlicher Anordnung oder für ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist.

24. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Leistung des AN ist die Baustelle, so weit diese Leistungen dort zu erbringen sind, ansonsten der Sitz des AG.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Bergisch Gladbach vereinbart.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

25. Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- (3) Der AN verpflichtet bei Vertragsabschluss dem AG folgende Unterlagen vorzulegen und diese regelmäßig zu aktualisieren und dem AG unaufgefordert zur Verfügung zu stellen:
- Gewerbeanmeldung
 - Handelsregisterauszug
 - Nachweis Umsatzsteuer-ID
 - Freistellungsbescheinigung §13b UStG
 - Freistellungsbescheinigung §48b EstG
 - SOKA-Bau Teilnahmebescheinigung
 - Nachweis SOKA Bau für seine Mitarbeiter
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft
 - Nachweis Betriebshaftpflichtversicherung
 - Nachweis Krankenversicherung
 - Handwerkerkarte
 - RSA21 Zertifikat